

„Kreislaufwirtschaft im Gesundheitssystem“

24. Februar 2026, VKU Forum Berlin

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Recycling von Kunststoffabfällen aus dem Gesundheitswesen

Anfall von Kunststoffabfällen (Massenabfälle)

Leichtverpackungen*



Elektro- und Elektronikaltgeräte*



Altfahrzeuge*



Bau- und Abbruchabfälle



Gewerbliche Siedlungsabfälle



Gesundheitswesen



- Diese Abfallarten unterliegen der Produktverantwortung, §§ 23 KrWG
- Damit wird u. a. die Entsorgung beim Kauf der Produkte bezahlt

Auszüge aktuelle LAGA M 18

Verpackungen

Wird in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes von den Rückgabemöglichkeiten des VerpackG kein Gebrauch gemacht, ist auch eine Entsorgung von Verpackungsabfällen über gewerbliche Entsorger zulässig.

Hier gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), nach der die Abfälle vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen sind (siehe Ziffer 3.2 GewAbfV). Dies ist möglich, wenn die Verpackungen vollständig entleert sind und keine Rückstände oder Verunreinigungen aufweisen.

Sind Rückstände oder Verunreinigungen vorhanden und sind diese als gefährlich einzustufen, ist das Vermischungsverbot (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV) zu beachten. Bei deren Entsorgung sind geltende Überlassungspflichten zu beachten

Gewerbeabfallverordnung

Die getrennt gesammelten Fraktionen sind einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Unterliegen Abfälle im Gesundheitswesen dem VerpackG? - Teil 1

Grundsatz: Verpackungen im Gesundheitswesen unterliegen dem Verpackungsgesetz (VerpackG).

systembeteiligungspflichtige Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) = Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder **vergleichbaren Anfallstellen** (wie Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeheimen) als Abfall anfallen (AVV-Gruppe 15 01 xx, z. B. Papier, Kunststoff, Glas, Kartonagen):

- Verpackungen von Verbandsmaterial, Medizinprodukten, Arzneimitteln, Pflegeartikeln
- Serviceverpackungen (z. B. Einweggeschirr, To-Go-Boxen aus Kantine/Kiosk/Apotheke im Krankenhaus)
- → Systeme/Branchenlösungen gewährleisten ausreichende Erfassung und Abholung
- Hersteller/Inverkehrbringer müssen sich registrieren (LUCID) und lizenzieren

Ausnahmen = keine Systembeteiligungspflicht:

- **Transportverpackungen**, z. B. Paletten, Großkartons für Lieferungen
- **Schadstoffhaltige Füllgüter**, z. B. restentleerte Zytostatika-Verpackungen, infektiöse oder gefährliche Rückstände
- Verpackungen, die **systemunverträglich** sind, z. B. stark kontaminiert, hygienisch nicht trennbar
- Verpackungen, die typischerweise **nicht beim privaten Endverbraucher** anfallen, reine B2B-Verpackungen
- → **Rücknahme- und Verwertungspflichten** der Hersteller und Vertreiber (§ 15 VerpackG) oder gewerbliche Entsorgung

Unterliegen Abfälle im Gesundheitswesen dem VerpackG? - Teil 2

Medizinische Abfälle (AVV-Kapitel 18) vs. Verpackungsabfälle

- **Infektiöse, ansteckungsgefährliche oder gefährliche Abfälle, bei der die Verpackung nicht restentleert ist**
(z. B. 18 01 03*, 18 01 06*, 18 01 08*)
→ **keine** VerpackG-Pflicht, sondern Sondermüll-Entsorgung (thermische Verwertung, spezielle Vorschriften nach KrWG, GewAbfV, IfSG, BioStoffV etc.)

Gesetzliche Neuerungen 2026

- EU-Verpackungsverordnung (PPWR) gilt ab 12. August 2026 (strengere Vorgaben zu Recyclingquoten, Kennzeichnung, PFAS-Beschränkungen etc.)
→ Umsetzung durch **Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)**

Recycling von Kunststoffabfällen - Teil 1

Verschiedene Vorgaben und Quoten (Sammlung, Sortierung, Recycling), insbesondere bei Abfällen, welche der Produktverantwortung unterliegen.

tatsächliche derzeitige Verwertung

- Separate **Sammlung** (z. B. Leichtverpackungen)
- **Sortierung** (z. B. in Vorbehandlungsanlagen nach GewAbfV)
- „**Absteuerung**“ der heraus sortierten, nach Möglichkeit sortenreinen Kunststoffabfälle → Herstellung von Rezyklaten und deren Einsatz in Produkten

Arten der technischen Aufbereitung

- **Mechanisches** Recycling (z. B. Trennung mit Infrarotgeräten und pneumatischer Sortierung) → etabliertes Verfahren
- (Neu) **Chemisches** Recycling → **thermodynamischer** Aufschluss der Kunststoffabfälle und Herstellung von Ausgangsprodukten für die chemische bzw. kunststoffverarbeitende Industrie

Recycling von Kunststoffabfällen - Teil 2

Marktsituation

- **Sauber sortierte Fraktionen ohne Störstoffe** (z. B. PVC) können am Markt platziert werden
- Andere, insbesondere **Mischfraktionen** haben Probleme → oft **Herstellung von sogenannten Ersatzbrennstoffen** → Wärmenutzung

Aktuelle Situation

- Fachpolitische und in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften niedergelegter Wille → **Heraussammlung von Kunststoffabfällen** und nach Möglichkeit deren **hochwertige Verwertung**
- Achtung: § 7 Abs. 3 KrWG: Verhinderung von Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf

Problem: „Wärmewende“

- kommunale Wärmeleitplanung
- Suche nach alternativen Wärmequellen → in Sachsen: Plan von zwei neuen Müllverbrennungsanlagen

Aktuelle Befassung in der LAGA Januar 2026

Bereits 2024 wurde die Möglichkeit der stofflichen Verwertung von medizinischen Abfällen diskutiert.

Am 12. September 2023 fand dazu ein Fachgespräch statt. Neben den Bundesländern NW, TH, NI und MV nahmen Vertreter des UBA, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Berufsgenossenschaft für Verkehr, des RKI und des Institutes Fresenius an dem Fachgespräch teil.

Vertreter des Prüfinstitutes HygCen und der Remondis-Medison stellten zu Beginn des Fachgespräches dar, wie diese Abfälle zukünftig bewirtschaftet werden könnten. Im Ergebnis hielten die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches eine **stoffliche Verwertung** von bestimmten laborspezifischen Kunststoffabfällen **unter definierten Rahmenbedingungen für möglich**.

Fragen

- Ist die stoffliche Verwertung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens unter definierten Rahmenbedingungen möglich?
- Wird eine bundeseinheitliche Regelung, die eine stoffliche Verwertung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens ermöglicht, angestrebt?
- Was ist der rechtliche Charakter der LAGA M 18 - Vollzugshilfe oder Gesetzescharakter?
- Wäre auch eine landesweite Abweichung von der M 18 möglich?



Forderungen an eine neue LAGA M 18*

Damit eine überarbeitete LAGA M 18* (Neu) nicht die stoffliche Verwertung verhindert, bestehen folgende Vorstellungen:

keine Einschränkungen

- ... bzgl. der Art der Einrichtung des Gesundheitswesens (also bspw. nicht nur Labore),
- ... bzgl. der Werkstoffe (also nicht nur Kunststoffe, sondern auch z. B. Metalle)
- ... hinsichtlich des Ortes der erfolgt (entweder in der Einrichtung des Gesundheitswesens – also beim Abfallerzeuger oder beim Entsorger)



**Herzlichen Dank
für Ihr Interesse!**